



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Bannwald
Gesuchstellerschaft	[REDACTED]
Gemeinde	Risch
Standort	«Bannwald» Koordinaten 2 674 850 / 1 221 150 sowie 2 674 700 / 1 221 150
Grundstück Nrn.	69, 82, 2107
AFW 55491	
GemDat Nr.	-

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 und Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den GS Nrn. 69, 82 und 2107, Gemeinde Risch, werden in den auf Plan «Waldfeststellung GS Nrn. 69 und 82», 1:750, vom 8. Oktober 2020 und Plan «Waldfeststellung GS Nr. 2107», 1:750, vom 8. Oktober 2020 bezeichneten Bereichen statisch festgestellt.
2. Die durch die Waldfeststellung veränderten Waldflächen sind nach Rechtskraft dieser Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Die festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft dieser Verfügung durch die Gemeinde Risch in den Zonenplan einzutragen.

4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

A-Post Plus:

- [REDACTED]

Per E-Mail:

- [REDACTED]

- Gemeinde Risch, Abteilung Planung/Bau/Sicherheit, 6343 Rotkreuz:
info@rischrotkreuz.ch
- Amt für Raum und Verkehr, 6300 Zug: info.arv@zg.ch
- Landwirtschaftsamt, 6300 Zug: Martin Merz martin.merz@zg.ch
- Revierförster Daniel Müller, Amt für Wald und Wild, 6300 Zug:
daniel.mueller3@zg.ch

Zug, 17. November 2020 - ROBU

Amt für Wald und Wild

Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung GS Nrn. 69 und 82», 1:750, vom 8. Oktober 2020
- Plan «Waldfeststellung GS Nr. 2107», 1:750, vom 8. Oktober 2020

Versand: 17. Nov. 2020

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 30. April 2018);
 - E-Mail von [REDACTED] an das Landwirtschaftsamt und das Amt für Wald und Wild vom 6. September 2020 betreffend die Absicht zu einer Grundstücksbereinigung im Gebiet Bannwald;
 - E-Mail von [REDACTED] an das Amt für Wald und Wild vom 16. September 2020 betreffend die Kenntnisnahme der Absicht zur vorliegenden Waldfeststellung;
 - Begehung vom 2. Oktober 2020 betreffend die vorliegende Waldfeststellung;
 - Plan «Waldfeststellung GS Nrn. 69 und 82», 1:750, vom 8. Oktober 2020;
 - Plan «Waldfeststellung GS Nr. 2107», 1:750, vom 8. Oktober 2020;
 - E-Mail von [REDACTED] an das Amt für Wald und Wild vom 12. November 2020 betreffend das Einverständnis der Eigentümerschaft zur vorliegenden Waldfeststellung.
2. Das [REDACTED] (fortan: Konsortium) plant die Zusammenlegung ihres Waldeigentums auf den GS Nrn. 69, 82 und 2107, Gemeinde Risch, im Sinne einer Bereinigung verschiedener Grundnutzungen auf diesen Grundstücken. So sollen u.a. die jeweiligen Waldflächen abparzelliert und zu einem reinen Waldgrundstück vereinigt werden. Zu diesem Zweck wandte sich [REDACTED] als Rechtsvertretung des Konsortiums mit E-Mail vom 6. September 2020 an das Landwirtschaftsamt und das Amt für Wald und Wild (fortan: AFW) des Kantons Zug, um die Machbarkeit einer entsprechenden Grundbuchmutation abzuklären.
3. Nach Rücksprachen zwischen den betroffenen kantonalen Ämtern und der Rechtsvertretung des Konsortiums und nach Überprüfung der Waldabgrenzung gemäss dem Plan für das Grundbuch kam das AFW zu dem Schluss, dass für das geplante Vorhaben eine Waldfeststellung durchzuführen sei. Mit E-Mail vom 16. September 2020 teilte das AFW der Rechtsvertretung des Konsortiums die Absicht zur Durchführung der Waldfeststellung mit, was von der Rechtsvertretung mit E-Mail vom selben Datum zur Kenntnis genommen wurde.
4. Am 2. Oktober 2020 fand vor Ort eine Begehung mit Teilnahme einer Vertretung der Eigentümerschaft sowie des AFW statt. An dieser Begehung wurden die Waldgrenzen der genannten Grundstücke im Gelände abgesteckt und vermessungstechnische aufgenommen.
5. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 wurden der Grundeigentümerschaft die oben genannte Pläne vom 8. Oktober 2020 zugestellt und nochmals mitgeteilt, dass die Waldabgrenzung auf den betroffenen GS Nrn. 69, 82 und 2107 gemäss diesen Plänen rechtskräftig verfügt werden solle. Mit Frist bis 16. November 2020 wurde der Eigentümerschaft so im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.

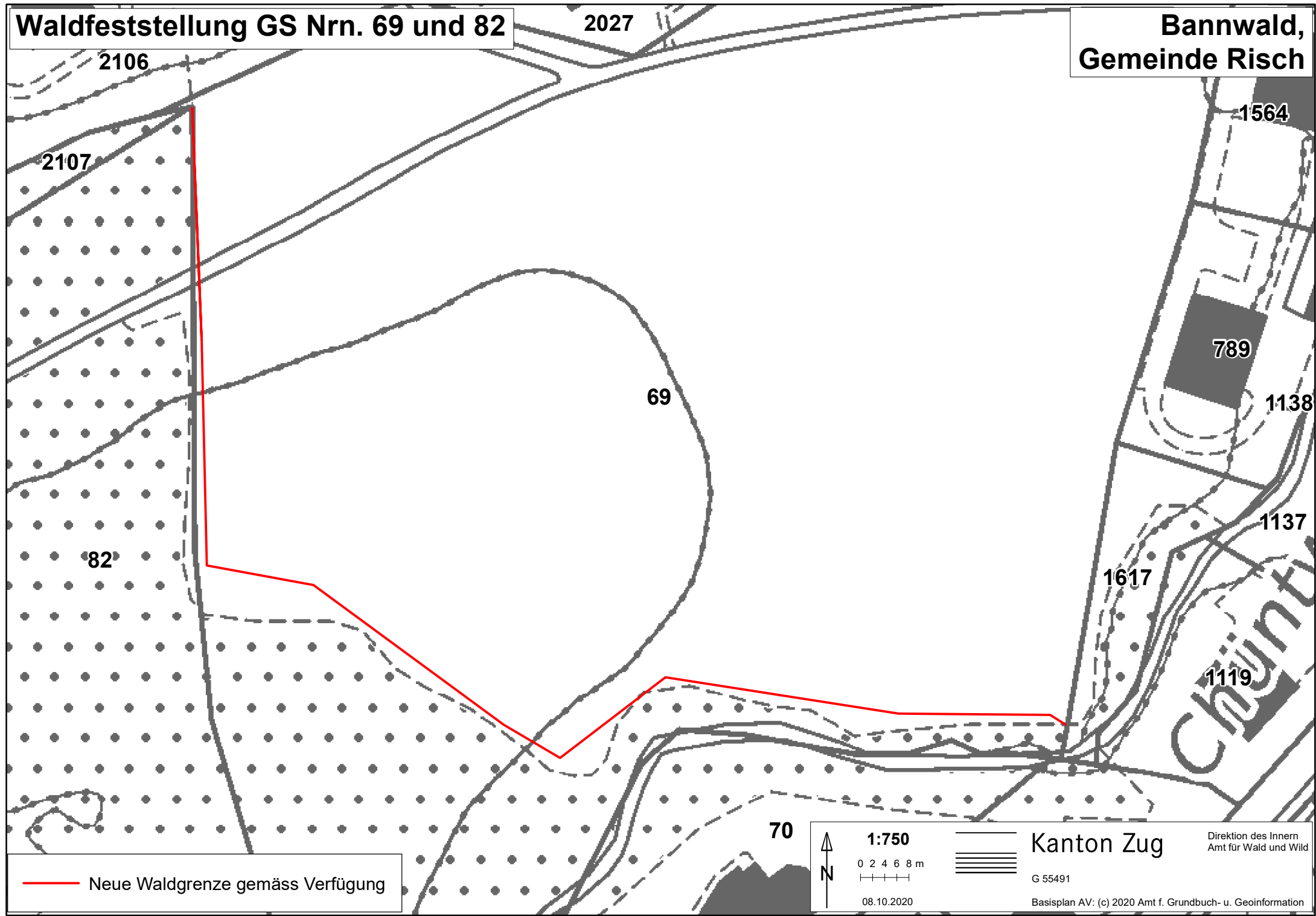
6. Mit E-Mail vom 16. November 2020 teilte die Rechtsvertretung des Konsortiums dem AFW mit, dass die Eigentümerschaft mit der vorgesehenen Waldfeststellung einverstanden sei.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.
Im vorliegenden Fall hat die betroffene Waldeigentümerschaft zwar nicht formell um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher jedoch zur Klärung der rechtmässigen Waldabgrenzung und zur Schaffung der Grundlagen für die angestrebte Grundbuchmutation notwendig. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
2. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.
3. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das AFW für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
4. Gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 führt der Kanton Zug für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Damit ist das gesamte Kantonsgebiet als Gebiet bezeichnet, in dem der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt.
5. Mit Plan «Waldfeststellung GS Nrn. 69 und 82», 1:750, vom 8. Oktober 2020 und Plan «Waldfeststellung GS Nr. 2107», 1:750, vom 8. Oktober 2020 werden die vom AFW auf den GS Nrn. 69, 82 und 2107, Gemeinde Risch, im Gelände festgestellten Waldgrenzen bezeichnet, und damit die Lage und das Ausmass des Waldes auf diesen Grundstücken. Die genannten Pläne sind integrierende Bestandteile dieser Verfügung.

C. Verfahrenskosten:

1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



2106

2107

69

82

1564

789

1138

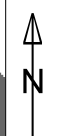
1137

1617

1119

70

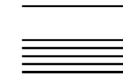
— Neue Waldgrenze gemäss Verfügung



1:750

0 2 4 6 8 m

08.10.2020

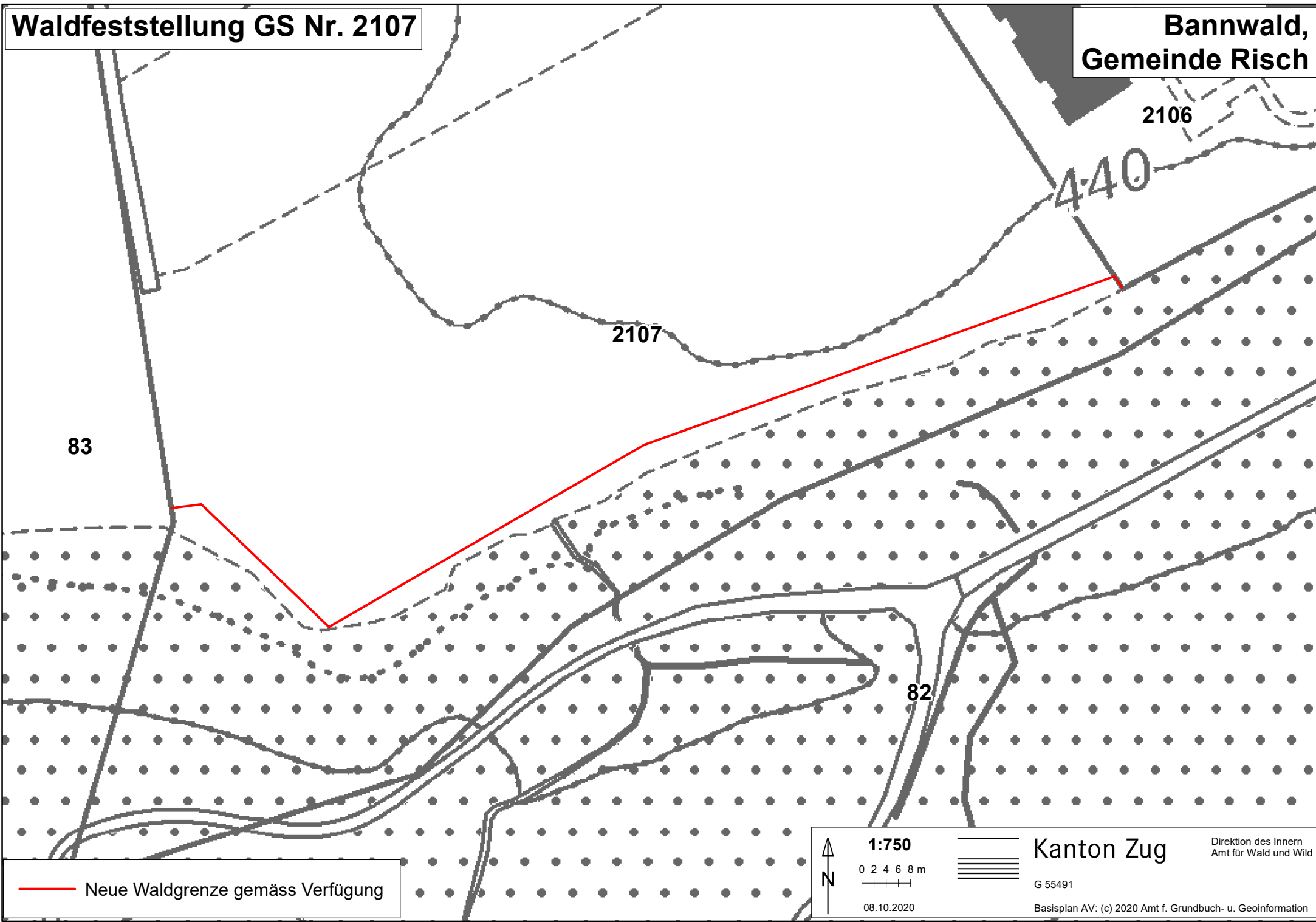


Kanton Zug

G 55491

Basisplan AV: (c) 2020 Amt f. Grundbuch- u. Geoinformation

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild



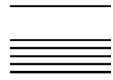
— Neue Waldgrenze gemäss Verfügung



1:750

0 2 4 6 8 m

08.10.2020



Kanton Zug

G 55491

Basisplan AV: (c) 2020 Amt f. Grundbuch- u. Geoinformation

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild